

01.02.90

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom
13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat verlangt, daß die Vorschriften über das Kürzen der Rute von unter 8 Tage alten Hunden nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes bei nächster Gelegenheit der Regelung in Artikel 10 des Übereinkommens angepaßt werden.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) ist das Kürzen der Rute bei unter 8 Tage alten Hunden zulässig. Im Gegensatz dazu ist nach Artikel 10 des Übereinkommens das Kupieren des Schwanzes bei Hunden grundsätzlich verboten, es sei denn, es wird von der Möglichkeit, dagegen einen Vorbehalt nach Artikel 21 Abs. 1 des Übereinkommens einzulegen, Gebrauch gemacht.

Die Bundesregierung wird somit gebeten, die in Artikel 10 des Übereinkommens enthaltene Regelung baldmöglichst in das Tierschutzgesetz zu übernehmen, weil das im Übereinkommen vorge-

Ausgeliefert am 01. FEB. 1990

5/1/90

- 2 -

sehene grundsätzliche Verbot des Kupierens des Schwanzes bei Hunden im Interesse des Tierschutzes liegt. Chirurgische Eingriffe zur modischen Veränderung der äußeren Erscheinung von Tieren sind im Hinblick auf die Schmerzen, die den Tieren durch diese Eingriffe ohne vernünftigen Grund zugefügt werden, ethisch nicht vertretbar und können aus der Sicht des Tierschutzes nicht mehr akzeptiert werden.